

2. Rechtliche Würdigung

Das Bürgerbegehren erfüllt die formellen und materiellen Anforderungen und ist damit insgesamt zulässig. Im Einzelnen:

Ein Bürgerbegehren muss in Puchheim gemäß Art. 18 a Abs. 6 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) von 8 % der Gemeindebürger unterschrieben sein. Nach dem zum Einreichungstag angelegten Bürgerverzeichnis (15.934 Abstimmungsberechtigte) sind 1.275 gültige Unterschriften notwendig. Von den eingereichten 2.585 Unterschriften waren insgesamt 2.460 gültig. 125 fehlerhafte Eintragungen mussten gestrichen werden (nicht identifizierbare Unterzeichner, fehlende Berechtigung, Doppeleinträge, fehlende Unterschriften u.ä.). Damit ist das notwendige Quorum erreicht.

Das Bürgerbegehren muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. Außerdem sind bis zu drei (geschäftsfähige) Personen zu benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten (Art. 18 a Abs. 4 Satz 1 GO). Diese Formvorschriften sind erfüllt.

Auch die Gestaltung der eingereichten Unterschriftslisten entspricht den vorgegebenen Anforderungen (§ 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Puchheim – BBS). Insbesondere sind auf jedem Unterschriftsbogen Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung des Bürgerbegehrens enthalten.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben in einer Besprechung am 11.04.2018 erklärt, dass sie in der Abstimmungsfrage an die Stelle des Wortes „Gemeinde“ die Worte „Stadt Puchheim“ setzen wollen. Da es sich um eine bloße redaktionelle Änderung mit zutreffendem Inhalt handelt, kann diesem Wunsch entsprochen werden.

Gemäß Art. 18 a Abs. 1 GO kann ein Bürgerentscheid nur über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beantragt werden. Die Versorgung der Bevölkerung mit Heizwärme, die die geplante Geothermieanlage dienen soll, ist von Verfassungs wegen in den eigenen Wirkungsbereich der Stadt eingeordnet (Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung).

Soweit das Bürgerbegehren darauf zielt, dass die Stadt es *unterlässt*, sich *selbst* in irgendeiner Weise (auch durch Gesellschaftsbeteiligung, Grundstücksveräußerung, durch Förderung eines Dritten, planerisch usw.) an der Errichtung einer Geothermieanlage zur Wärmeversorgung zu beteiligen, ist unzweifelhaft der eigene Wirkungsbereich betroffen. Der Umsetzung dieses Anliegens stehen auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse, insbesondere auch keine schon eingegangenen vertraglichen Bindungen, entgegen.

Soweit die Stadt mit dem Bürgerbegehren verpflichtet werden soll, durch konkrete Maßnahmen zu *verhindern*, dass ein *Dritter* eine Geothermieranlage in Puchheim errichtet, stellt sich die Situation geringfügig anders dar. Zwar bleibt zunächst der Bezug zum eigenen Wirkungskreis erhalten, denn auch in diesem Fall hätte die Stadt ja die theoretische Möglichkeit, sich selbst der Wärmeversorgung der Bevölkerung als Aufgabe anzunehmen und in Konkurrenz zum Dritten zu treten. Dazu verhält sich das Bürgerbegehren aber nicht: Es richtet sich ausschließlich gegen die Errichtung einer Geothermieranlage. Somit bleibt im Unklaren, welches denn die verfügbaren Maßnahmen sein sollen, die die Stadt gegen ein Vorhaben eines Dritten zu ergreifen hätte. Vorsorglich muss darauf hingewiesen werden, dass die Stadt an das Gesetz gebunden ist und daher nur von solchen Maßnahmen Gebrauch machen kann, die von der Rechtsordnung gedeckt sind (Art. 20 Abs. 3 GG). Grundrechtsbindung (Berufsfreiheit, Art. 12 GG) und Wettbewerbsrecht sind Schranken, die in diesem Fall praktische Bedeutung erlangen könnten. Insgesamt sind dies aber Fragen, die – das hat auch die Besprechung mit den Vertretern des Bürgerbegehrens ergeben – nicht die Hauptstoßrichtung des Begehrens betreffen, sondern vielmehr dessen Umsetzung unter Voraussetzungen, die aktuell nicht vorliegen, sondern die später eintreten könnten. Zudem würden Umsetzungsfragen nur dann zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen, wenn der Handlungsauftrag aus der Fragestellung überhaupt nicht vollziehbar wäre. So liegt es hier nicht.

Bei der gebotenen plebiszitfreundlichen Auslegung bestehen gegen die Fragestellung insgesamt keine durchgreifenden Bedenken.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen sind somit erfüllt.

3. Sperrwirkung nach Art. 18 a Abs. 9 GO

Nach Art. 18 a Abs. 9 GO tritt mit der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine Sperrwirkung ein, wonach bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden darf. Dies gilt nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde zur Durchführung entgegenstehen. Zwar sind Vertragsverhandlungen geführt worden, aus denen auch vorvertragliche Pflichten bestehen, diese führen jedoch nicht zu Bindungen, die der Sperrwirkung zuwider laufen würden.

3. Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme

Ein Bürgerentscheid würde nicht stattfinden, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließen sollte, § 7 Abs. 2 BBS. Nach bisherigem Stand der Diskussion ist der Stadtrat dazu nicht bereit. Er wird voraussichtlich ein gegenläufiges Ratsbegehren beschließen. Es hat daher ein Bürgerentscheid über das Bürgerbegehren stattzufinden

4. Festsetzung des Abstimmungstermins

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO; § 24 BBS). Für den Bürgerentscheid wird ein Abstimmungstermin am 22. Juli 2018 vorgeschlagen. Sollte dieser Sonntag in den Eintragungszeitraum für ein Volksbegehren fallen, wird der Erste Bürgermeister beim Staatsminister des Innern und für Integration die Ausnahmegenehmigung zur Durchführung des Bürgerentscheids beantragen. Der Termin ist mit den Vertretern des Bürgerbegehrens abgestimmt.

5. Entscheidung

Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid muss die gestellte Frage von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit Ja beantwortet werden, wobei diese Mehrheit 20 % (18 a Abs. 12 Satz 1 GO) der Stimmberechtigten betragen muss (entspräche nach heutigem Stand ca. 3.187 Ja-Stimmen). Abstimmungsberechtigt sind „die Gemeindebürger“; also Deutsche und EU-Bürger, die am Abstimmungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens zwei Monaten in Puchheim mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

6. Entschädigung, Kosten

Für die Entschädigung der AbstimmungshelferInnen wird eine Entschädigung von 50 € vorgeschlagen.

Die voraussichtlichen Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids werden sich auf geschätzte 15.000 EUR ohne Personalkosten belaufen. Diese Mittel sind überplanmäßig zu bewilligen.

Finanzielle Auswirkungen

Überplanmäßige Ausgabe: ca. 15.000 EUR. .

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Klopfer